

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1701 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Normverbrauchsabgabegesetz und das Weinsteuergesetz 1992 geändert werden, sowie

über den Antrag 619/A der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinsteuergesetz 1992 geändert wird

Die Regierungsvorlage hat im Bereich der betroffenen Steuergesetze eine Anpassung an die Normen der Europäischen Union zum Ziel. Den Schwerpunkt der Regierungsvorlage bildet die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie der Fusionsrichtlinie im österreichischen Ertragsteuerrecht. Überdies werden im Einkommensteuergesetz, im Bewertungsgesetz sowie im Normverbrauchsabgabegesetz bestimmte Neuerungen aus dem Bereich der Umsatzsteuer (insbesondere das Binnenmarktkonzept) eingearbeitet. Die in der derzeitigen Konzeption dem Recht der Europäischen Union nicht bekannte Weinsteuer läuft mit dem Wirksamwerden des Beitritts aus.

Die Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen haben am 20. Oktober 1993 den Antrag 619/A im Nationalrat eingebracht.

Der Finanzausschuß hat die erwähnten Vorlagen in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Mag. Erich Schreiner, Dr. Martin Bartenstein, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Ing. Richard Kaiser sowie der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Ferdinand Lacina das Wort.

Die Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll und Dr. Ewald Nowotny brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Zu Z 2 (Art. I Z 1):

Die Neuformulierung stellt sicher, daß der derzeitige Anwendungsbereich der pauschalen Forderungswertberichtigung auch nach den Änderungen im UStG 1994 inhaltlich erhalten bleibt.

Zu Z 3 und 4 (Art. I Z 3 und 3 a):

Im Interesse eines unmittelbaren Zugangs der Normadressaten zum innerstaatlich übernommenen Rechtsgut der Mutter-Tochter-Richtlinie wird eine nähere Umschreibung der von der Richtlinie umfaßten EU-Gesellschaften in einem Anhang 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgenommen. Überdies wird klargestellt, daß es sich bei dem in § 94 a Abs. 2 verwendeten Mißbrauchs begriff um jenen im Sinne der BAO handelt.

Zu Z 5 und 6 (Art. II Z 1 und 2):

Zunächst wird auch bei Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie im Körperschaftsteuerrecht der unmittelbare Zugang des Normadressaten zum übernommenen Rechtsgut ermöglicht (siehe Begründung zu Z 4). Im Interesse einer näheren Determinierung jener Fälle, in denen es zu einem Methodenwechsel kommen soll, werden im Gesetzestext dazu konkretere Aussagen getroffen. Es wird damit eine allgemeine Umschreibung jener Tatbestände vorgenommen, in denen eine Mißbrauchsvermeidung Platz greifen soll. Von einer der österreichischen Körperschaftsteuer nicht vergleichbaren ausländischen Steuer wird in der Regel dann gesprochen werden können, wenn auf das — nach dem KStG 1988 ermittelte — Einkommen der ausländischen Körperschaft nicht eine vergleichbare Steuer von mehr als 15% entfällt. Schließlich soll durch Entfall des Erfordernisses einer ununterbrochenen Beteiligung gewährleistet werden, daß eine unterjährige Veräußerung einer Schachtelbeteiligung nicht zur Versagung des Schachtelprivilegs für die Ausschüttungen des Veräußerungsjahres führt.

des Beitrittsvertrages im Bereich des Straßengüterverkehrs werden Kontrollposten mittels Verordnung eingerichtet werden.

Den Zollämtern erster Klasse wird neben der umfassenden Befugnis der Abfertigung von Waren auch die Befugnis zur Ausübung der amtlichen Aufsicht in Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten zugewiesen. Bei entsprechendem wirtschaftlichen Bedarf ist ihnen für die Vollziehung dieser Angelegenheiten auch ein örtlicher Bereich zuzuweisen.

Die Zollämter zweiter Klasse sind im wesentlichen nur zur Abfertigung von Waren im Reiseverkehr und von Waren bis zu einem Wert von 50 000 S im gewerblichen Verkehr befugt.

Je nach Bedarf werden auch Zweigstellen von Zollämtern errichtet werden. An Nebenwegen können, wie dies bisher nach dem Zollgesetz 1988 möglich war, Zollposten eingerichtet werden.

Zu § 14 b:

Die Absätze 1 und 2 enthalten im Interesse der Flexibilität alle erforderlichen Ermächtigungen zu Änderungen der Organisationsform der Zollstellen, ausgenommen die im Gesetz erwähnten Hauptzollämter, sowie die Möglichkeit, Zollstellen auch im Ausland zu errichten.

Weiters wird die bisher in der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes enthaltene Bestimmung zur Konzentration der Verfahren zur Vorschreibung und Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche übernommen.

Schließlich wird die Möglichkeit geschaffen, von Hauptzollämtern Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auszulagern, wenn dies den Bedürfnissen der Wirtschaft dient und auch verwaltungsorganisatorisch zweckmäßig ist, insbesondere um soziale Härten infolge ansonsten notwendig werdender Versetzungen von Bediensteten zu vermeiden.

Die Bestimmung des Abs. 5 dient lediglich der Klarstellung.

Art. X Z 1 (§ 2 Abs. 1 und 3):

Aus der Übernahme des Zollrechts der Europäischen Union ergibt sich, daß bisher bundesrechtlich geregelte Abgaben durch das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union geregelt werden. Da auch diese Abgaben durch die Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind, sind sie auch dem Anwendungsbereich des Finanzstrafgesetzes zu unterstellen.

Die Änderung im Abs. 3 ist durch die Umbenennung des bisherigen Branntweinmonopols im Entwurf des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes erforderlich.

Art. X Z 2 (§ 5 Abs. 2):

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union geht das bisherige österreichische Zollgebiet im Zollgebiet der Gemeinschaft auf. Dadurch können im Inland Zollvergehen entdeckt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft begangen wurden. Da in solchen Fällen die österreichischen Zollämter auch die Eingangsabgaben festzusetzen haben, soll auch die Verfolgung solcher Zollvergehen im Inland möglich sein.

Weiters sollen im § 5 über die schon bisher erfaßten Finanzvergehen bei vorgeschobenen Zollämtern hinaus alle gegenüber einem auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages im Ausland einschreitenden österreichischen Zollorgan begangenen Finanzvergehen erfaßt werden, sodaß die Anführung der vorgeschobenen Zollämter entbehrlich ist.

Art. X Z 3 (§ 17 Abs. 2, 4 und 6):

Auf die im § 17 Abs. 2 lit. c Z 3 enthaltene Verfallsbestimmung betreffend Erzeugnisse aus geschmuggelten usw. Branntwein soll verzichtet werden, da bei zwischenzeitiger Verarbeitung von derartigem Branntwein gemäß § 19 Abs. 1 jedenfalls auf Wertersatz zu erkennen ist und überdies der Gesetzestext durch diese Verfallsbestimmung, die auch in den Strafdrohungen der §§ 33, 37, 44 und 46 wiederkehrt, belastet wird.

Die Änderungen in den Abs. 4 und 6 tragen dem neuen Begriff des Alkoholmonopols Rechnung.

Art. X Z 4 (§ 23 Abs. 6):

Die Erweiterung der Strafbefugnis auf im Ausland begangene Finanzvergehen erfordert eine Bestimmung über die Anrechnung im Ausland erlittener Strafen, zumal ein und dieselbe Tat betreffendes Strafverfahren im Ausland nicht ausgeschlossen werden kann.

Art. X Z 5 (§ 29 Abs. 4):

Die Änderung trägt dem neuen Begriff des Alkoholmonopols Rechnung.

Art. X Z 6 (§ 33 Abs. 6):

Die neuen Alkoholsteuervorschriften sehen anstelle des Branntweinaufschlages die Alkoholsteuer vor. Der Begriff des Branntweinaufschlages ist daher aus dem Finanzstrafgesetz zu beseitigen. Einer ausdrücklichen Nennung der Alkoholsteuer bedarf es nicht, da diese im § 1 Abs. 1 des Entwurfes des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes als Verbrauchsteuer bezeichnet wird. Im übrigen trägt die Neufassung der Änderung der Verfallsbestimmungen Rechnung.

Art. X Z 7 (§ 35):

Die Änderungen betreffen Anpassungen an das Zollrecht der Europäischen Union: In den Abs. 1 und 2 Anpassungen an das Zollschildrecht des Zollkodex; im Abs. 4 Anpassungen an die Begriffe des Regelzollsatzes und des Präferenzzollsatzes. Abs. 5 entfällt infolge Fehlens einer entsprechenden zollschuldrechtlichen Bestimmung im Zollkodex. Abs. 3 ist unverändert.

Art. X Z 8 (§ 36 Abs. 4):

Die Änderung trägt dem Wegfall des § 35 Abs. 5 Rechnung.

Art. X Z 9 (§ 37 Abs. 1, 2 und 5):

Aus dem Umstand, daß der geltende § 37 Abs. 1 ausdrücklich nur Erzeugnisse aus Branntwein, nicht aber andere Erzeugnisse aus Sachen, hinsichtlich welcher ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurden, nennt, könnte abgeleitet werden, daß Erzeugnisse aus solchen Sachen — ausgenommen Branntwein — nicht Gegenstand der Abgabenhehlerei sein können. Da diese Auffassung unbefriedigend wäre, weil nach Vornahme einer Spezifikation der Schmuggelware der Hehler trotz Kenntnis der Vortat straflos wäre, soll Abs. 1 ganz allgemein Erzeugnisse aus Sachen, die Gegenstand eines einschlägigen Finanzvergehens waren, erfassen. Dadurch wird die Sonderbestimmung betreffend Erzeugnisse aus Branntwein entbehrlich.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Anpassungen gemäß den zu den §§ 17 und 33 gegebenen Erläuterungen.

Art. X Z 10 (§ 38 Abs. 1):

Die Änderungen betreffen Anpassungen an die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 17 und 33.

Art. X Z 11 (§§ 42 und 43):

Da Einnahmen des Branntweinmonopols und des Salzmonopols in den einschlägigen Monopolbestimmungen künftig nicht mehr vorgesehen sind, haben die darauf Bezug habenden Finanzvergehen zu entfallen.

Art. X Z 12 (§ 44):

Die im geltenden § 44 Abs. 1 lit. a und b enthaltenen Differenzierungen zwischen Eingriffen in die Rechte des Branntweinmonopols und solche in die Rechte des Salzmonopols und des Tabakmonopols sind künftig zufolge der Neugestaltung der einschlägigen Alkoholmonopolbestimmungen nicht mehr erforderlich. Die lit. a und b sollen daher zusammengefaßt werden. Auch soll das Durchfuhrverbot im Abs. 1 lit. c entfallen, da es ein solches im Bereich der Monopole nicht mehr

geben wird. Die übrigen Änderungen betreffen Begriffsanpassungen an die neuen Monopolvorschriften.

Art. X Z 13 (§ 45):

Die Änderung der Überschrift trägt dem neuen Begriff des Alkoholmonopols Rechnung.

Art. X Z 14 (§ 46):

Die vorgeschlagenen Änderungen des Tatbestandes der Monopolhehlerei entsprechen jenen des Tatbestandes der Abgabenhehlerei und tragen im übrigen dem Wegfall der §§ 42 und 43 Rechnung.

Art. X Z 15 (§ 47 Abs. 1):

Die Änderung trägt der Aufhebung des § 42 Rechnung.

Art. X Z 16 (§ 48 a):

Infolge Aufhebung des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 im Zuge der Anpassungsmaßnahmen an das Zollrecht der Europäischen Union sind die Strafbestimmungen des § 16 dieses Gesetzes mit notwendigen Begriffsanpassungen als § 48 a in das Finanzstrafgesetz zu übernehmen.

Art. X Z 17 (§ 51 Abs. 1):

Die Änderungen betreffen Anpassungen an das Zollrecht der Europäischen Union und den Wegfall des Zollgrenzbezirkes im Zollrecht.

Art. X Z 18 (§ 53 Abs. 2):

Die Änderungen tragen der Neufassung der Abgabenhehlerei Rechnung.

Art. X Z 19 (§ 58 Abs. 1):

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, welches im § 14 den Amtsbereich der Hauptzollämter regelt und diesen die Erhebung der Verbrauchsteuern und die Vollziehung der Monopolvorschriften zuweist. Diese Zollämter sollen daher auch für die Verfolgung darauf Bezug habender Finanzvergehen zuständig sein.

Art. X Z 20 (§ 82 Abs. 3):

Als verfahrensrechtliche Ergänzung zur vorgeschlagenen Anrechnungsbestimmung des § 23 Abs. 6 soll entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 StPO die Finanzstrafbehörde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Verfolgung einer im Ausland begangenen Tat absehen können, wenn der Täter dafür schon im Ausland gestraft worden ist.

Art. X Z 21 (§ 90 Abs. 2):

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Zollgrenzbezirks im Zollrecht.

Art. X Z 22 (§ 120 Abs. 2):

Zwecks Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll § 120 Abs. 2 dem § 26 Abs. 2 StPO angepaßt werden, welche Bestimmung zwar durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 dem § 120 FinStrG angepaßt wurde, jedoch um Bestimmungen für automationsunterstützt verarbeitete Daten ergänzt wurde.

Art. X Z 23 (§§ 124 und 136):

Die Änderung ergibt sich aus der im § 82 Abs. 3 vorgesehenen Anfügung der lit. e.

Art. X Z 24 (§ 138 Abs. 2):

Die Änderung ergibt sich aus der im § 23 Abs. 6 vorgesehenen Anrechnungsbestimmung.

Art. X Z 25 (§ 146 Abs. 1 und 2):

Die Anhebung der Wertgrenzen für Abgabenerhöhungen im Entwurf des § 110 Zollrechts-Durchführungsgesetz macht die Erhöhung der Wertgrenzen auch bei vereinfachten Strafverfügungen notwendig. Da bei solchen Strafverfügungen aus Gründen des Rechtsschutzes keine 10 000 S übersteigenden Geldstrafen vorgesehen sein sollen, wird sich die Anwendung des § 146 auf jene Fälle beschränken, in denen den Reisenden die Waren wegen Fehlens gesetzlicher Voraussetzungen nicht überlassen werden dürfen.

Bei der weiteren Änderung im Abs. 2 lit. b handelt es sich um eine notwendige Anpassung der Zitierung des § 44.

Art. X Z 26 (§ 174 Abs. 2):

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Zollgrenzbezirks im Zollrecht.

Art. X Z 27 (§ 197 Abs. 4):

Nach § 177 Abs. 2 StPO in der Fassung des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 526, hat die Sicherheitsbehörde den Staatsanwalt in die Entscheidung über die Einlieferung einer aus eigenem Antrieb festgenommenen Person bei Gericht einzubinden, welcher von der Sicherheitsbehörde schriftlich, per Telefax oder fernmündlich zu verständigen ist. Künftig soll daher auch die Finanzstrafbehörde erster Instanz eine Einlieferung in das gerichtliche Gefangenenhaus nur unter der Voraussetzung anordnen, daß der von ihr verständigte Staatsanwalt nicht erklärt, daß er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde.

Die Neufassung des § 177 Abs. 3 StPO ermöglicht die Anwendung bestimmter gelinderer Mittel schon in einem früheren Verfahrensstadium, nämlich bereits als Alternative zur Einlieferung bei Gericht. Wenn ein Haftgrund zwar vorliegt, aber durch Abnahme der Reise- und/oder Fahrzeugpapiere (§ 180 Abs. 5 Z 5 und 6 StPO) abgewendet werden kann, soll daher die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Einverständnis des Staatsanwaltes einzuholen, die Papiere abzunchmen und den Angehaltenen freizulassen haben.

Art. X Z 28 (§ 200 Abs. 2):

Im Hinblick darauf, daß auch der Beschwerde des Staatsanwaltes gegen die Enthaltung des Beschuldigten in keinem Fall mehr aufschiebende Wirkung zukommt (§ 114 Abs. 1 StPO), erübrigt sich die Regelung des § 200 Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz.

Die Änderungen der lit. c und d tragen den, mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, geschaffenen Bestimmungen der StPO für Entscheidungen über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft Rechnung, insbesondere dem Begriff ‚Haftverhandlung‘.

Art. X Z 29:

Es sollen damit die Übergangsbestimmungen zu den Änderungen bei den Tatbeständen aufgenommen werden. Durch diese Übergangsbestimmungen soll die Strafbarkeit von Finanzvergehen betreffend §§ 42 und 43 sowie den Branntweinaufschlag, den Monopolausgleich und die aufzuhebenden Branntweinvorschriften auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährleistet sein.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Antrag 619/A ist damit miterledigt.

Darüber hinaus traf der Finanzausschuß zu Art. II Z 1 lit. c (§ 10 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988) folgende Feststellung:

„Ziel der Regelung ist es, die Verlagerung von Vermögen, das funktional österreichischen Unternehmen zuzurechnen ist, in Billigsteuerzonen zu unterbinden. Es soll also vermieden werden, daß die internationale Beteiligungsertragsbefreiung dazu eingesetzt wird, Erträge aus dem Vermögen österreichischer Unternehmen im Ausland in — zu diesem Zweck gebildeten — Tochtergesellschaften ‚billig‘ vorbesteuern zu lassen und diese Erträge sodann steuerfrei an die österreichische Muttergesellschaft weiterzuleiten. Gestaltung der Art, daß Erträge aus Auslandsvermögen, das von vornherein keinen funktionalen Bezug zu einem österreichischen Unternehmen aufweist, über eine österreichische Holdinggesellschaft geleitet werden,

sollen hingegen von § 10 Abs. 3 KStG 1988 grundsätzlich unberührt bleiben. Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, diese Grundsätze in gutachtlicher Abstimmung mit den betroffenen Interessenvertretungen als Leitlinie für den Inhalt der zu § 10 Abs. 3 KStG 1988 zu erlassenden Verordnung heranzuziehen.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1994 07 06

Marianne Hagenhofer
Berichterstatlerin

Dr. Ewald Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Weinsteuergesetz 1992, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz sowie das Finanzstrafgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 lit. c lautet der zweite Satz:

„Die Forderungen wurden aus Umsätzen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 6 Abs. 1 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994, aus diesen Umsätzen entsprechenden innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen gemäß Artikel VII des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie aus Leistungen im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erworben.“

b) In Z 11 lautet der Klammerausdruck „(§ 12 Abs. 1 und Artikel 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994)“.

c) In Z 12 tritt an die Stelle der Wortfolge „wenn die Vorsteuer nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtigt wird;“ die Wortfolge „wenn die Vorsteuer nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 berichtigt wird;“

2. Im § 20 Abs. 1 Z 3 lautet der letzte Satz:

„Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß Artikel 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erbracht werden.“

3. Nach § 94 wird als § 94 a eingefügt:

„§ 94 a. (1) Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat insoweit keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, als folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund- oder Stammkapital eine unter Z 3 fallende Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.
2. Bei den Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Die Muttergesellschaft ist eine ausländische Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 6) in der Fassung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfüllt.
4. Die in Z 1 genannte Beteiligung muß während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens zwei Jahren bestehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat der zum Abzug Verpflichtete die Kapitalertragsteuer in folgenden Fällen einzubehalten:

1. Im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung ist die Frist von zwei Jahren (Abs. 1 Z 4) noch nicht abgelaufen.
2. Es liegen Gründe vor, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Miß-

§ 14 b. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Warenverkehrs und des Warenumschlages mit Verordnung

1. die sachliche Zuständigkeit der Zollstellen ändern,
2. Zollämter in Zweigstellen anderer Zollämter oder in Zollposten umwandeln,
3. Zweigstellen und Zollposten in selbständige Zollämter umwandeln,
4. Zollämter, Zweigstellen und Zollposten schließen,
5. Zollstellen in das Gebiet einer anderen Ortsgemeinde verlegen,

sofern dies organisatorisch zweckmäßig und im Interesse einer wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung gelegen ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen vorgeschobene Zollstellen auf ausländischem Zollgebiet errichten, wenn dies wegen der Verkehrsverhältnisse erforderlich oder wegen der Unterbringung der Zollstellen zweckmäßig ist. Eine vorgeschobene Zollstelle gilt als im Bereich des Hauptzollamtes gelegen, zu dessen Bereich die Ortsgemeinde gehört, der dieses Zollamt durch Verordnung zugeordnet wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens mit Verordnung die Zuständigkeiten zur Vorschreibung und Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche, sowie zur Durchführung von Erstattungen in der Ausfuhr, ganz oder teilweise von den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern auf andere Hauptzollämter oder Zollämter übertragen, wenn dies im Interesse der Kosteneinsparung, des Einsatzes technischer Hilfsmittel oder der raschen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den örtlich im Einzelfall zuständigen Hauptzollämtern im Erhebungs(Rechtsmittel)verfahren zukommen, werden hiedurch nicht berührt.

(4) Um den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft Rechnung zu tragen, kann die Finanzlandesdirektion mit Verordnung vom Hauptzollamt Zuständigkeiten zu Zollämtern erster Klasse auslagern, wenn dies auch aus verwaltungsorganisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Diese Verordnung ist durch Anschlag beim Hauptzollamt und bei dem betreffenden Zollamt kundzumachen.

(5) Bei Zollstellen auf Flugplätzen, in Bahnhöfen, in Häfen oder Schiffsanlegeplätzen und in Postämtern ist die Befugnis nach § 14 a Abs. 2 und 3 auf Waren beschränkt, die in der entsprechenden Verkehrsart befördert werden. Zur Erleichterung des Warenverkehrs können mit Verordnung Ausnahmen zugelassen werden.“

7. Die „Anlage 1“ erhält die Bezeichnung „Anlage“. Die Anlagen 2 und 3 entfallen.

8. Die Bestimmungen der Z 1 bis 7 sind ab dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union anzuwenden. Werden bei einer Abgabenbehörde bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres des Inkrafttretens Anbringen eingebracht, zu deren Behandlung die Abgabenbehörde nur auf Grund der die sachliche Zuständigkeit ändernden Bestimmungen nicht mehr zuständig ist, so hat die Weiterleitung an die zuständige Abgabenbehörde nicht auf Gefahr des Einschreiters zu erfolgen, sofern nicht der Einschreiter bereits vor der Einbringung seines Anbringens über die Änderung der sachlichen Zuständigkeit seitens der Abgabenbehörde in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel X

Finanzstrafgesetz

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 799/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lit. a lautet:

„a) die bundesrechtlich geregelten und die durch unmittelbar wirksame Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge bei Erhebung im Inland von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;“

b) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „Branntweinmonopol“ das Wort „Alkoholmonopol“.

2. § 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Wird das Finanzvergehen nicht im Inland, aber im Zollgebiet der Europäischen Union begangen und im Inland entdeckt oder wird es gegenüber einem auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages im Ausland einschreitenden Organ einer Abgabenbehörde oder der Zollwache begangen, so gilt es als im Inland begangen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 lit. c entfällt die Z 3. Die Z 4 wird als Z 3 bezeichnet.

b) In den Abs. 4 und 6 treten an die Stelle des Wortes „Branntwein“ die Worte „Gegenstände des Alkoholmonopols“.

4. Im § 23 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Hat der Täter für die Tat, derentwegen er im Inland bestraft wird, schon im Ausland eine Strafe verbüßt, so ist sie auf die im Inland verhängte Strafe anzurechnen.“

5. Im § 29 Abs. 4 treten an die Stelle des Wortes „Branntwein“ die Worte „Gegenstände des Alkoholmonopols“.

6. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Betrifft die Abgabenhinterziehung eine Verbrauchsteuer, so ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen. Der Verfall umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen.“

7. § 35 lautet:

„§ 35. (1) Des Schmuggels macht sich schuldig, wer eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich dem Zollverfahren oder sonst der zollamlichen Überwachung entzieht.

(2) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich schuldig, wer, ohne den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht bewirkt, daß eine entstandene Eingangs- oder Ausgangsabgabenschuld nicht oder zu niedrig festgesetzt wird.

(3) Der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Verkürzung einer solchen Abgabe dadurch bewirkt, daß er Waren, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Zollamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(4) Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des auf die Waren entfallenden Abgabebetrages, die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Der Geldstrafe ist an Stelle des Regelzollsatzes der Präferenzzollsatz zugrunde zu legen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß die Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme gegeben waren. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.“

8. § 36 Abs. 4 entfällt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Abgabenhelderei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) eine Sache oder Erzeugnisse aus einer Sache, hinsichtlich welcher ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, um eine Sache oder Erzeugnisse aus einer Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Abgabenhelderei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verhehlten Sachen oder die Sachen, die in den verhehlten Erzeugnissen enthalten sind, entfallen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.“

b) Im Abs. 5 entfällt der Klammerausdruck „(Branntweinaufschlag)“.

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 lit. a entfällt der Klammerausdruck „(Branntweinaufschlag)“.

b) Im letzten Halbsatz des Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 17 Abs. 2 lit. c Z 4“ die Zitierung „§ 17 Abs. 2 lit. c Z 3“.

11. Die §§ 42 und 43 und ihre Überschriften entfallen.

12. § 44 und seine Überschrift lauten:

„Vorsätzliche Eingriffe in die Rechte des Alkoholmonopols, des Salzmonopols oder des Tabakmonopols

§ 44. (1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

- a) die in den Vorschriften über das Alkoholmonopol, das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Gebote oder Verbote hinsichtlich der Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen oder des Handels mit Monopolgegenständen verletzt; hievon ausgenommen ist der Handel mit den von der Monopolverwaltung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen;
- b) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) einem monopolrechtlichen Einfuhr- oder Ausfuhrverbot zuwider ein- oder ausführt.

(2) Der vorsätzliche Eingriff in Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu errechnen:

- a) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Alkoholmonopol nach dem höchsten Verkaufspreis für unverarbeiteten Alkohol, berechnet nach der im Alkohol oder in einer alkoholhaltigen Ware enthaltenen Alkoholmenge,
- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem gemeinen Wert für Speisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem gemeinen Wert.

(3) Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen.“

13. In der Überschrift zu § 45 tritt an die Stelle des Wortes „Branntweinmonopols“ das Wort „Alkoholmonopols“.

14. § 46 lautet:

„§ 46. (1) Der Monopolhehlerei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) oder Erzeugnisse aus Monopolgegenständen, hinsichtlich welcher in Monopolrechte eingegriffen wurde, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt,
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache oder Erzeugnisse aus einer Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Monopolhehlerei wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2) geahndet. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Die Monopolhehlerei ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob der Eingriff in Monopolrechte geahndet werden kann.“

15. Im § 47 Abs. 1 entfallen die Zahl 42 und der anschließende Beistrich.

16. Als § 48 a einschließlich der Überschrift wird nach § 48 eingefügt:

„Herbeiführung unrichtiger Präferenznachweise

§ 48 a. (1) Der Herbeiführung unrichtiger Präferenznachweise macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung eines Präferenznachweises oder
 2. bei Ausstellung eines Präferenznachweises oder einer Lieferantenerklärung oder
 3. in einem Nachprüfungsverfahren
- vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 400 000 S, bei fahrlässiger Begehung 40 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

17. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lit. e lautet:

„e) Maßnahmen der in den Abgaben- oder Monopolvorschriften vorgesehenen Zollaufsicht oder sonstigen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt,“

b) Abs. 1 lit. f lautet:

„f) eine zollrechtliche Gestellungspflicht verletzt.“

18. § 53 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 mit Sachen oder mit Erzeugnissen aus Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde.“

19. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) lit. a lautet:

„a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren begangen werden und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgaben- oder Monopolvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen obliegt, verletzt werden, die Hauptzollämter Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind;“

b) lit. b lautet:

„b) für Abgabenhehlerei und Monopolhehlerei die unter lit. a bezeichneten Zollämter, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind;“

c) lit. c entfällt.

d) In der lit. f tritt an die Stelle der Worte „Abgaben- oder Monopolvorschriften“ das Wort „Abgabenvorschriften“.

20. § 82 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In der lit. c entfällt das letzte Wort „oder“.

b) In der lit. d tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich und wird das Wort „oder“ angefügt.

c) Als lit. e wird angefügt:

„e) wenn die Tat im Ausland begangen und der Täter dafür schon im Ausland gestraft worden ist und nicht anzunehmen ist, daß die Finanzstrafbehörde eine strengere Strafe verhängen werde.“

21. Im § 90 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „im Zollgrenzbezirk“ die Worte „in Grenznähe“.

22. § 120 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beantwortung von Ersuchsschreiben gemäß Abs. 1, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, darf mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im einzelnen anzuführen und zu begründen sind.“

23. Im § 124 Abs. 1 und im § 136 tritt jeweils an die Stelle des Buchstaben „d“ der Buchstabe „e“.

24. Im § 138 Abs. 2 lit. d entfällt der Strichpunkt und es wird angefügt:

„oder einer im Ausland verbüßten Strafe (§ 23 Abs. 6);“

25. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „8 000 S“ der Betrag von „10 000 S“.

b) Im Abs. 2 lit. b treten an die Stelle der Zitierung „§ 44 Abs. 1 lit. c“ die Zitierung „§ 44 Abs. 1 lit. b“ und an die Stelle des Betrages von „4 000 S“ der Betrag von „5 000 S“.

26. Im § 174 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Im Zollgrenzbezirk“ die Worte „In Grenznähe“.

27. Im § 197 Abs. 4 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Sätze:

„Personen, die nach Abs. 3 festgenommen wurden, sind durch die Finanzstrafbehörde erster Instanz unverzüglich zur Sache sowie zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zur weiteren Anhaltung vorhanden ist, sogleich freizulassen. Ist jedoch die weitere Anhaltung des Festgenommenen erforderlich, so ist er ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme dem zuständigen Gericht einzuliefern. In diesem Fall ist rechtzeitig der Staatsanwalt zu verständigen; erklärt dieser, daß er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen. Eine vorläufige Abnahme der Reisepapiere oder der zur Führung eines Fahrzeuges erforderlichen Papiere mit Zustimmung des Staatsanwaltes nach § 177 Abs. 3 StPO obliegt der Finanzstrafbehörde erster Instanz.“

28. § 200 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In der lit. a tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt und entfällt der letzte Halbsatz.

b) In der lit. c tritt an die Stelle der Wendung „Anordnung von Haftprüfungsverhandlungen (§ 195 StPO)“ die Wendung „Anberaumung von Haftverhandlungen (§§ 181 und 182 StPO)“.

c) In der lit. d tritt an die Stelle des Wortes „Haftprüfungsverhandlungen“ das Wort „Haftverhandlungen“.

29. Auf die Hinterziehung von Einnahmen des Branntweinmonopols oder des Salzmonopols, auf die fahrlässige Verkürzung von Einnahmen des Branntweinmonopols oder des Salzmonopols sowie auf Finanzvergehen betreffend den Branntweinaufschlag und den Monopolausgleich und die im § 114 des Alkohol — Steuer und Monopolgesetzes genannten Vorschriften ist unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Begehung das Finanzstrafgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.